

WAHRNEHMUNGSVERTRAG

zwischen

im folgenden Musikverleger genannt

und

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH, Linke
Wienzeile 18, 1060 Wien

im folgenden **Literar-Mechana** genannt.

§1

Der Musikverlag beauftragt die **Literar-Mechana**

I. für das Gebiet der Republik Österreich mit Wahrnehmung in gesammelter Form der im folgenden aufgezählten gesetzlichen Berechtigungen

1. Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche (§§ 81, 82 UrhG), Entgeltansprüche (§ 86 UrhG), Schadenersatzansprüche (§ 87 UrhG) und Rechnungslegungsansprüche (§ 87a UrhG), soweit diese Ansprüche mit

a.) dem Recht der reprografischen Vervielfältigung (§ 15 UrhG) zum nicht freien eigenen Gebrauch von erschienenen Werken der Tonkunst und von den mit diesen verbundenen Werken der Literatur (vertonte Texte) mit der Einschränkung auf das Notenbild (Notenschrift) und auf den Text, und mit der Einschränkung auf Werkstücke, die nicht ausschließlich zum Zwecke der Vermietung hergestellt wurden;

b.) dem Recht der Vervielfältigung in reprografischen Verfahren (§ 15 UrhG) hinsichtlich Werken der bildenden Künste (§ 3 UrhG) oder Lichtbildern (§ 73 UrhG), dies jedoch beschränkt auf Notenschrift und die bei der Produktion von Musiknoten hergestellten Lichtbilder

in Zusammenhang stehen.

2. des Rechts der reprografischen Vervielfältigung (§ 15 UrhG) zum nicht freien eigenen Gebrauch von erschienenen Werken der Tonkunst und von den mit diesen verbundenen Werken der Literatur (vertonte Texte) mit der Einschränkung auf das Notenbild (Notenschrift) und auf den Text, und mit der Einschränkung auf Werkstücke, die nicht ausschließlich zum Zwecke der Vermietung hergestellt wurden;

3. des Rechts der Vervielfältigung in reprografischen Verfahren (§ 15 UrhG) hinsichtlich Werken der bildenden Künste (§ 3 UrhG) oder Lichtbildern (§ 73 UrhG), dies jedoch beschränkt auf Notenschrift und die bei der Produktion von Musiknoten hergestellten Lichtbilder;

hinsichtlich 1., 2. und 3. mit der Einschränkung auf

Vervielfältigung zwecks Verwendung für den Gemeindegesang in Gottesdiensten der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften.

4. der Ansprüche auf angemessene Vergütung für die Vervielfältigung von Musiknoten sowie von Werken der bildenden Künste oder Lichtbildern, dies jedoch beschränkt auf Notenschrift und die bei der Produktion von Musiknoten hergestellten Lichtbilder, zum eigenen Gebrauch gemäß den §§ 42, 42a und 42b UrhG.
 5. der Ansprüche auf angemessene Vergütung für das Verleihen von Musiknoten nach § 16a (2) UrhG.
 6. des Rechts, Musiknoten vermieten zu dürfen, ausgenommen jedoch Noten, die zum Zwecke der öffentlichen Aufführung und der Rundfunksendung verwendet werden.
 7. des Anspruches auf angemessene Vergütung gemäß § 51(2) UrhG für die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner erschienenen Werke der Tonkunst gemäß § 51 (1) UrhG.
 8. des Rechts der Vervielfältigung und der Verbreitung einzelner erschienenen Werke der Tonkunst, jedoch beschränkt auf die Erteilung von Bewilligungen nach § 59c UrhG mit Beziehung auf die in § 51 Abs 1 UrhG bezeichnete Werknutzung.
- II. für das Ausland mit der Wahrnehmung in gesammelter Form der in ausländischen Rechtsordnungen definierten Interessen, Rechte und Ansprüche, insbesondere der in den Urheberrechtsgesetzen definierten Rechte in dem Ausmaß, in dem sie von den Musikverlegern des betreffenden Landes der in dem Land existierenden gleichartigen Verwertungsgesellschaft für reprografische Rechte zur Wahrnehmung übertragen worden sind.

§ 2

Zur Erfüllung des von der **Literar-Mechana** übernommenen Wahrnehmungsauftrages überträgt bzw. zediert der Musikverleger die ihm direkt oder dem Urheber durch die Gesetze in den einzelnen Ländern gewährten Rechte und Ansprüche gemäß § 1. I. und II., und zwar in folgendem Sinn:

Für Länder, in denen das Gesetz die Übertragbarkeit der Urheberrechte und/oder der Verwertungsrechte nicht vorsieht, ist darunter die Einräumung von ausschließlichen Nutzungsrechten zu verstehen.

Der Musikverleger ist verpflichtet, der **Literar-Mechana** jederzeit entsprechende Urkunden über die Übertragung der Rechte bzw. über die Einräumung von ausschließlichen Nutzungsrechten auszustellen. Dies hat in der erforderlichen Anzahl, in der von der jeweiligen Gesetzgebung geforderten Form und bei Bedarf nach Ländern getrennt zu geschehen.

Für den Fall, daß ein Staat den Schutz des Werkes, oder die Erneuerung oder Verlängerung des Schutzes von einer Anmeldung oder Eintragung abhängig macht, verpflichtet sich der Musikverleger zur Abgabe aller Erklärungen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um Anmeldung, Erneuerungen und Eintragungen durchzuführen.

§ 3

Der Wahrnehmungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 4

Der Wahrnehmungsvertrag bezieht sich auf alle Werke des Musikverlegers, für die dieser Originalrechte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hat und für die er während der Vertragsdauer Originalrechte erwerben wird; weiters bezieht er sich auf Subverlagsrechte des Musikverlegers, sofern der Subverlagsvertrag den in § 1 genannten Auftrag deckt. Ist dies der Fall und hat der Originalverleger oder ein Urheber dennoch eine andere Gesellschaft mit der Vertretung und Wahrnehmung beauftragt, bleibt im Verhältnis zwischen dem Subverleger und der **Literar-Mechana** der Auftrag an die andere Gesellschaft unberücksichtigt, insbesondere, wenn der Subverleger selbst die Druckausgaben im Subverlagsgebiet hergestellt hat. Dies gilt nicht, wenn im Streitfall eine anderslautende Entscheidung rechtskräftig gefällt wird. Für Abdruckrechte, die der Musikverleger erworben hat, gilt die für Subverlagsrechte vorgesehene Regelung sinngemäß.

§ 5

Die Aufteilung der Entgelte für die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen in Österreich erfolgt nach den vom Vorstand der **Literar-Mechana** beschlossenen Verteilungsbestimmungen. Der Musikverleger erkennt alle vom Vorstand der **Literar-Mechana** vorgenommenen Änderungen dieser Bestimmungen an.

Für das Ausland sind die von der jeweilig zuständigen ausländischen Verwertungsgesellschaft aufgestellten Bestimmungen über die Aufteilung der Entgelte gültig.

§ 6

Der aufgrund der Verteilungsbestimmungen und des Verteilungsplans für jedes Werk errechnete Betrag wird zu 100 % dem Musikverlag ausbezahlt, sofern die Verteilungsbestimmungen ausländischer Verwertungsgesellschaften keine andere Regelung treffen. Der Musikverlag ist verpflichtet, diesen Betrag gemäß dem zwischen ihm und dem Urheber bzw. dem Originalverleger bestehenden Vertrag weiterzuerrechnen.

§ 7

Die **Literar-Mechana** ist berechtigt, von dem auf das Werk entfallenden Betrag maximal 25 % zur Deckung ihrer Spesen abzuziehen.

§ 8

Der Musikverleger ist verpflichtet, die für die Verteilung notwendigen Informationen auf Anfrage zu liefern.

§ 9

Bei Erfüllung des Auftrages zur Vertretung bzw. Wahrnehmung hat die **Literar-Mechana** mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzugehen.

§10

Der Musikverleger räumt dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der **Literar-Mechana** das Recht ein, diesen Wahrnehmungsvertrag in sachlichem und territorialem Umfang zu ändern. Zu einer solchen rechtsgültigen Änderung des Wahrnehmungsvertrages bedarf es entsprechender Beschlüsse des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und des Aufsichtsrates mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Mit der Erteilung des Wahrnehmungsauftrages zur kollektiven Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen verzichtet der Musikverleger auf die individuelle Geltendmachung derselben Rechte und Ansprüche.

§ 12

Für diesen Wahrnehmungsvertrag ist - soweit sich aus seinem Text, insbesondere aus § 2, nichts anderes ergibt - österreichisches Recht anzuwenden. Die im § 2 genannten Verfügungsgeschäfte richten sich nach dem Recht des betreffenden Schutzlandes. Gerichtsstand ist das Handelsgericht in Wien.

Wien, den

Literar-Mechana

Wahrnehmungsgesellschaft f. Urheberrechte GesmbH
Linke Wienzeile 18, 1060 Wien

.....
Musikverleger